



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS AF 2 (S. 96-98)</b>
Titel	<b>Verordnung vom 16. Junii 1804, betreffend die Schätzung und den Bezug des trockenen und nassen Zehentens.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	16.06.1804

[S. 96] Wir Bürgermeister und Kleine Rätthe des Kantons Zürich entbieten allen unsern Kantons-Einwohneren unsern freundlichen Gruß und geneigten Willen, und geben ihnen anmit folgendes zu vernehmen:

Bey herannahender, G. G. gesegneter Erndte-Zeit haben wir über die Schätzung und den Bezug des trockenen sowohl, als dann aber auch des nassen Zehentens, nachstehende Verordnung zu treffen gut befunden:

1. Alle dem Staat zugehörigen trocknen Zehenten, sollen, nach ehevoriger Uebung, in Natura gestellt und bezogen werden.
2. Alle diese Zehenten sollen zuvor eyd- und pflichtmässig geschätzt, – bey der Schätzung aber, (ohne Rücksicht auf ehemalige sogenannte schwere Stücke, als welche von nun an aufgehoben sind,) nur diejenigen, vor der Revolution zehendbaren Fruchtarten in Schätzung genommen werden, welche zufolge Gesetzes vom 22sten December 1803, dem Zehenten unterworfen, und wirklich im Felde angebaut sind.
3. In Ansehung der Erdäpfel hat es an jedem // [S. 97] Ort bey den dießfalls vor der Revolution daselbst stattgehabten Uebungen und getroffenen Hochobrigkeitlichen Bestimmungen sein Verbleiben.
4. Die Verleihung geschiehet durch öffentliche Versteigerung an die Meistbietenden, und sollen für die, nach Inhalt des folgenden Artikels geschehende Lieferung, je nach Maßgabe des Betrags, zwey oder mehrere Bürgen gestellt werden.
5. Die Lieferung soll spätestens bis Martini in guter währschafter Frucht, wie selbige an jedem Orte wächst, geschehen. In ausbleibendem Fall werden die betreffenden Amtsleute die Rückstände durch die schnellen Rechte eintreiben.
6. Da, zu Folge einer Verordnung des Kleinen Rathes, hinkünftig von den Staats-Aemtern aus dem Zehenten-Ertrag an das Allmosen-Amt zu Handen der Armen wiederum so viel abgegeben wird, als ehemals theils unmittelbar von demselben, theils von den Armen-Aemtern auf der Landschaft, an sogenanntem Armenbrodt oder unter andern Titeln unter die Armen ausgetheilt worden ist; – so kann der, letztes Jahr zu Gunsten der Armen-Güter der Gemeinden bewilligte Nachlaß von 5 Procent um so da weniger mehr Platz haben, als der Beytrag an das Allmosen-Amt beträchtlich mehr als jene 5 Procent beträgt.
7. Für Klee oder andere künstliche Grasar- // [S. 98] ten, wo selbige in Zehendbarem Feld gepflanzt werden, solle der Zehend-Ersatz nach den ehevorigen gesetzlichen Bestimmungen und Uebungen entrichtet werden.



8. Da, zu Folge dieser Verordnung, die ehemals übliche Verleihungs-Art durch öffentliche Versteigerung, und somit auch das sogenannte Stücke-Geld wiederum statt haben wird, so soll dagegen die nemmliche ehevorige Uebung, in Ansehung der Emolumenten und Trinkgelder, welche den Zehend-Besteheren zu gut kommen, auch wiederum beobachtet werden.

9. Der Wein-Zehenten solle ebenfalls nach ehevoriger Uebung in Natura gestellt und bezogen werden.

Gegenwärtiges Regulativ beziehet sich lediglich auf den Bezug der, dem Staat, und seinen unmittelbaren Collatur-Pfründen zustehenden Zehenten, und ist ohne Nachtheil für die Rechte der Privat-Zehent-Besitzer, und Corporationen, in dem Sinne jedoch, daß dieselben, eben so wohl als die Staats-Aemter, den Bestimmungen des Gesetzes, welches die Klein-Zehenten unentgeltlich abschafft, unterworfen sind.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/23.03.2016]